Satzung des Fördervereins Kirchberg Niederschelden e. V.

Präambel

„Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Mt. 28, 20

Diese Zusage Jesu macht uns Mut, als lebendige und gastfreundliche Gemeinde zu leben und Jugend- und Gemeindearbeit mit dem Ziel zu fördern, Gemeinde als ein Zuhause für Alt und Jung, Groß und Klein unter Gottes Segen zu bauen.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kirchberg Niederschelden e. V.“ Er hat seinen Sitz in Siegen.
2. Er ist am 11. Juli 2002 unter der Nr. 2581 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Gemeindearbeit innerhalb des Bezirks Niederschelden der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen. Der Verein beteiligt sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, ihren Mitgliedern zukunftsorientierte Lebensperspektiven aufzuzeigen und diese zu unterstützen. Jugend- und Gemeindearbeit soll auch bei Kürzung öffentlicher Mittel gewährleistet bleiben.
2. Dies bedeutet beispielhaft die Förderung innovativer Maßnahmen die den in § 2 Satz 1 genannten Zwecken dienen, wie Finanzierung von Sonderaktionen, Workshops, Weiterbildungsmaßnahmen, Freizeiten, Kirchenmusik usw.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären
4. Mitglieder, die gegen die Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen die Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden und innerhalb eines Monats stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Kommt keine Beschlussfähigkeit zusammen, so kann die/der Vorsitzende eine weitere Sitzung einberufen, welche frühestens eine Woche später und höchstens vier Wochen später stattfinden soll. Zu dieser Sitzung ist mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins nach der gültigen Satzung
   b) sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen
   c) sie beschließt die Jahresrechnung und erteilt Entlastung,
   d) sie beschließt die Regeln und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
   e) sie erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung
   f) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
   g) sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen
   h) sie beschließt über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
7. Die Änderung der Satzung benötigt die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder. Der Einladung ist der vorgesehene neue Satzungstext beizulegen.

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird gebildet durch
   - Die Vorsitzende/den Vorsitzenden
   - Die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden
   - Die Schriftführerin/den Schriftführer
   - Die Kassenwartin/den Kassenwart
   - Eine Beisitzerin/einen Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstands-mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach § 7, Absatz 1 dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, oder eine kommissarische Besetzung nach § 7, Absatz 7 erfolgt ist.
5. Die Reihenfolge des Ausscheidens aus dem Vorstand wird durch das Eintrittsdatum bestimmt.
6. Es scheiden die/der Vorsitzende, die/der Schriftführerin/Schriftführer und die/der Beisitzer/in im Wechsel mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwartin/Kassenwart aus.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzen. Dort hat dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
8. Zu Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.
9. Das Presbyterium der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen wird gebeten, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine/n Beauftragte/n für die Kommunikation zwischen Presbyterium und Förderverein zu benennen. Diese/r wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8
Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Arbeit Sach- und Geldspenden entgegen.

§ 9
Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer statt, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer erstatten über die Prüfung der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Eintrittsdatum bestimmt.

§ 10
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden, die an alle Mitglieder versendet wird. Er ist gültig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde, mehr als 10 % aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder dafür gestimmt haben.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand ausgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bemerkung außerhalb der Satzung

1. Die Satzung wurde am 11. Juli 2002 unter der Nr. 2581 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
2. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2020 wegen der Zusammenlegung der vier Kirchengemeinden im Siegener Süden zur Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen grundlegend überarbeitet. Die Änderungen wurden am 12.11.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.